

Kapitel 07 030**Familiendienste und Familienhilfen**

Kapitel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel		2016	2015	weniger (-)	2014
Funkt.- Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

07 030		Familiendienste und Familienhilfen				
E i n n a h m e n						
Verwaltungseinnahmen						
119 01	291	Vermischte Einnahmen.	150 000	150 000	—	36
119 10	011	Einnahmen aus Spenden. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 60.	—	—	—	—
Übrige Einnahmen						
231 10	237	Erstattung des Bundesanteils an den Ausgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und 2 bei Titel 633 10.	72 857 200	72 857 200	—	67 447
233 10	237	Einnahmen aus dem Übergang von Ansprüchen des Be- rechtigten auf das Land nach dem Unterhaltsvorschuss- gesetz. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und 2 bei Titel 631 10.	18 200 000	18 200 000	—	18 598
Gesamteinnahmen Kapitel 07 030.			91 207 200	91 207 200	—	86 081

Erläuterungen

Zu Titel 119 01:

Der Ansatz ist geschätzt.

Zu Titel 231 10:

Die Kosten der Ausgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) werden zu einem Drittel vom Bund getragen. Die verbleibenden zwei Drittel werden in NRW zu 80 % von den Kommunen und zu 20 % vom Land getragen. Die Gesamtleistungen nach dem UVG verteilen sich in NRW daher wie folgt: Bund 5/15, Land 2/15, Gemeinden 8/15. Die Leistungsgewährung erfolgt durch die Kommunen. Die Erstattung des Bundes (ein Drittel) ist als Einnahme in den Landeshaushalt zu buchen; der Nachweis erfolgt bei Titel 231 10.

Zu Titel 233 10:

Siehe auch Erläuterungen zu Titel 231 10.

Der Titel dient dem buchungsmäßigen Nachweis der Einnahmen nach dem UVG, soweit sie auf den Bund und das Land entfallen. Der Bundesanteil (ein Drittel der Gesamteinnahmen) wird bei Titel 631 10 an den Bund erstattet. Die Kommunen erstatten in den Landeshaushalt 46,6% (7/15) (Bundes- und Landesanteil) der dort erzielten Einnahmen. Der Bundesanteil (5/7 der hier veranschlagten Einnahmen) wird bei Titel 631 10 an den Bund abgeführt.

Erläuterungen

Zu Titel 631 10:

Siehe Erläuterungen zu Titel 231 10 und 233 10.

Der Titel ist zum buchmäßigen Nachweis der Einnahmen bestimmt, die nach dem Unterhaltsvorschussgesetz an den Bund abzuführen sind.

Zu Titel 633 10:

Siehe Erläuterungen zu Titel 231 10.

Hier sind die Unterhaltsleistungen veranschlagt, soweit sie von Bund und Land zu tragen sind.

1.	Anteil des Bundes.	72 857 143	EUR
2.	Anteil des Landes.	29 142 857	EUR
	102 000 000	EUR

Die haushaltmäßige Abwicklung der Leistungen nach dem UVG erfolgt gemäß RdErl. des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 18.11.2013 - 213 - 6029 (MBl. NRW S. 534 / SMBl. NRW 632).

Kapitel 07 030
Familiendienste und Familienhilfen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2016 EUR	Ansatz 2015 EUR	mehr (+) weniger (-) 2016 EUR	IST 2014 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppen
Titelgruppe 60
Bürgerschaftliches Engagement

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Einnahmen bei Titel 119 10 erhöhen den Ansatz, insofern § 17 Abs. 3 LHO.
3. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen abgegeben werden.

526 60	011	Weiterentwicklung von Aktivitäten bürgerschaftlichen Engagements, insbesondere auch im Bereich des gesellschaftlichen Engagements von Unternehmen.	221 200	230 000	-8 800	194
		Verpflichtungsermächtigung: 120 000 EUR.				
531 60	223	Versicherungsschutz für Ehrenamtliche.	293 100	293 100	—	210
532 60	187	Würdigung des ehrenamtlichen Engagements.	35 000	35 000	—	23
633 60	291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	—	—	—	23
		Summe Titelgruppe 60.	549 300	558 100	-8 800	450

Titelgruppe 61
Schwangerschaftsberatung

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Ausgaben der Titelgruppe 61 sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben der Titelgruppe 67.
3. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen abgegeben werden.

547 61	291	Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	1
633 61	291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	2 600 000	2 600 000	—	2 224
684 61	291	Zuschüsse an freie Träger.	27 800 000	26 500 000	+1 300 000	27 014
685 61	291	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen.	—	—	—	—
		Summe Titelgruppe 61.	30 400 000	29 100 000	+1 300 000	29 240

Titelgruppe 64
Förderung von zertifizierten Einrichtungen der Familienbildung nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Rückeinnahmen, auch aus früheren Haushaltsjahren, dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.

633 64	153	Zuweisungen an Gemeinden.	300 000	300 000	—	75
684 64	153	Zuschüsse an freie Träger.	15 800 000	15 480 000	+320 000	15 573
		Summe Titelgruppe 64.	16 100 000	15 780 000	+320 000	15 647

Erläuterungen

Zu Titel 526 60:

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements. Zum bürgerschaftlichen Engagement zählen u.a. die Stärkung der Anerkennungskultur, z. B. durch die weitere Verbreitung der Ehrenamtskarte NRW. Zur Würdigung des bürgerschaftlichen Engagements wird außerdem jährlich der Engagementspreis NRW verliehen.

Im Rahmen der Querschnittsaufgabe werden Qualifizierung, Beratung und Vernetzung, insbesondere der relevanten Akteure vorangetrieben und die Kommunen in der strategischen Entwicklung des bürgerschaftlichen Engagements unterstützt.

Absetzung i.H.v. 8.800 EUR zur Auflösung der Globalen Minderausgaben bei Kapitel 020 Titel 549 10.

Zu Titel 531 60:

Veranschlagt ist die jährliche Versicherungsprämie für die Landeshaftpflicht- und Landesunfallversicherung sowie für Öffentlichkeitsarbeit zum Bürgerschaftlichen Engagement.

Zu Titel 532 60:

Die Mittel sind z.B. für Auszeichnungen oder Vergaben von Ehrenplaketten anlässlich von Vereinsjubiläen oder für besondere Auszeichnungen für ein gesellschaftliches Engagement der Vereine (Preisgelder, Veranstaltungen zur Preisverleihung) vorgesehen.

Zu Titelgruppe 61:

Die Finanzierungsbeteiligung erfolgt in Ausführung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) in Höhe von 80 v.H. der notwendigen Personal- und Sachkosten der Beratungsstellen nach § 3 und § 8 SchKG. Geregelt ist dies im AG SchKG NRW und der VO AG SchKG. Das Gesetz legt die Versorgungsquote auf eine Fachkraft je 40.000 Einwohner fest und begrenzt den Anteil der für die Schwangerschaftskonfliktberatung staatlich anerkannten Ärztinnen und Ärzte auf bis zu 25% der Gesamtversorgung.

Zu Titel 684 61:

Mehr aufgrund des voraussichtlichen Bedarfs.

Zu Titelgruppe 64:

Veranschlagt sind Zuweisungen und Zuschüsse nach dem Ersten Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - WbG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2000 (GV.NRW. S. 390) für die vom MFKJKS geförderten Einrichtungen der Familienbildung in kommunaler und anderer Trägerschaft.

Die Zuweisungen/Zuschüsse werden nach im Haushaltsgesetz festgesetzten Durchschnittsbeträgen auf der Basis von Abschlägen und Endabrechnungen unter Berücksichtigung von § 16 Abs. 4 WbG gezahlt. Der gem. § 16 Abs. 4 Haushaltsgesetz vorgesehene Konsolidierungsbeitrag i.H.v. 15% des Förderhöchstbetrages wurde berücksichtigt.

Nach § 16 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 16 Abs. 4 WbG betragen die Durchschnittsbeträge:	EUR
für eine pädagogisch hauptamtlich bzw. hauptberuflich besetzte Stelle	30.678,00
für eine durchgeführte Unterrichtsstunde	11,50
für einen durchgeführten Teilnehmertag	25,00

Kapitel 07 030 Familiendienste und Familienhilfen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2016 EUR	Ansatz 2015 EUR	mehr (+) weniger (-) 2016 EUR	IST 2014 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 67					
Kostenerstattung nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
2. Siehe Deckungsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 61.					
547 67	224	Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—
636 67	224	Sonstige Zuweisungen an Sozialleistungsträger.	8 250 000	8 250 000	—
		Summe Titelgruppe 67.	8 250 000	8 250 000	—
Titelgruppe 68					
Zuweisungen und Zuschüsse an anerkannte Stellen nach dem Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
2. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen abgegeben werden.					
547 68	291	Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—
633 68	291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	511 300	511 300	—
684 68	291	Zuschüsse an freie Träger.	5 050 900	5 050 900	—
		Summe Titelgruppe 68.	5 562 200	5 562 200	—
Titelgruppe 70					
Förderung der Familienhilfe und Familienpolitik					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
2. Rückeinnahmen, auch aus früheren Haushaltsjahren, dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.					
3. Die Verpflichtungsermächtigung der Titelgruppe kann bei allen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.					
4. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen abgegeben werden.					
5. Aus der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn bei anderen Titeln des Landeshaushalts Ausgaben für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).					
6. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe von insgesamt 3.100.000 EUR der Einsparungen bei Kapitel 07 040 Titel 633 10, 633 20, 684 10 sowie Titelgruppen 62, 89 bis 94 und 97 geleistet werden.					
547 70	291	Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—
633 70	291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	5 000 000	5 000 000	—
684 70	291	Zuschüsse an freie Träger.	23 788 600	21 788 600	+2 000 000
		Verpflichtungsermächtigung: 1 300 000 EUR.			
893 70	291	Zuschüsse für Investitionen.	—	—	—
		Summe Titelgruppe 70.	28 788 600	26 788 600	+2 000 000

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 67:

Vorgesehen für die Kostenerstattungen nach Abschnitt 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes.

Zu Titelgruppe 68:

Die Mittel sind vorgesehen für Zuweisungen und Zuschüsse an die als geeignet anerkannten Stellen nach dem Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung vom 23.06.1998 (GV. NRW. S. 435).

Zu Titelgruppe 70:

		Zusammen 2016 (EUR)	Zusammen 2015 (EUR)
1.	Förderung der Familienberatung/Personalkostenzuschüsse und Projektzuschüsse im Rahmen der Umstrukturierung; Förderung der LAG Erziehungsberatung, Online Beratung	20.481.800	20.481.800
2.	Leitstellen Familienpflegedienste	800.000	800.000
3.	Förderung von Präventionsmaßnahmen gegen sexuelle Gewalt	–	–
4.	Förderung der Landesgeschäftsstellen pro familia und donum vitae	318.000	318.000
5.	Förderung von Investitionen	–	–
6.	Familienbildung: Gebührennachlass für sozial benachteiligte Familien, gebührenfreier Elternkurs	2.794.600	2.794.600
7.	Innovative Maßnahmen der Familienbildung	146.200	146.200
8.	Landesarbeitsgemeinschaften der Familienbildung und Familienbildungsträger	107.000	107.000
9.	Fachberatung Schuldnerberatung	326.600	326.600
10.	Veranstaltungen, Untersuchungen, Informationsmaßnahmen	250.000	250.000
11.	Innovative Familienpolitik	878.700	878.700
12.	Förderung der familienbezogenen Selbsthilfe und der Aufgaben der überörtlichen Organisationen der Familienhilfe	685.700	685.700
13.	Kooperationen Familienbildung und Familienberatung mit Familienzentren	2.000.000	–
	Zusammen	28.788.600	26.788.600

Zu Nr. 1:

Die Förderung der Familienberatung erfolgt nach den Richtlinien des MFKJKS vom 17.02.2014 (SMBl. NRW. 21630) auf der Grundlage der mit den Trägerverbänden am 12.07.2004 unterzeichneten "Gemeinsamen Erklärung zur Umsteuerung der Familienberatung in NRW".

Zu Nr. 9:

Zuschüsse zur Förderung von Fachberaterinnen und Fachberatern für die Schuldnerberatung der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege nach den Richtlinien vom 01.01.2005 (SMBl. NRW 316).

Zu Titel 547 70:

Zu Lasten dieses Titels können pauschale Aufwandsentschädigungen in Höhe von 80 EUR monatlich für Praktika gezahlt werden, die weder vom Geltungsbereich des Tarifvertrages noch vom Geltungsbereich des BBiG erfasst werden.

Kapitel 07 030**Familiendienste und Familienhilfen**

Kapitel			Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
Titel	Zweckbestimmung		2016	2015	2016	2014
Funkt.- Kennziffer			EUR	EUR	EUR	TEUR
Titelgruppe 91						
Informations- und Kommunikationstechnik im Zusammen- hang mit der Umsetzung des Betreuungsgeldgesetzes						
Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
538 91	011	Ausgaben für Informationstechnologie.	210 000	210 000	—	179
812 91	011	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genständen.	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 91.			210 000	210 000	—	179
Gesamtausgaben Kapitel 07 030.			204 860 100	201 248 900	+3 611 200	195 076
Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 07 030.			1 420 000	1 420 000	—	

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 91:

Die Mittel sind vorgesehen für die Finanzierung des Betriebes und der Wartung der IT-Dienste im Zusammenhang mit der Umsetzung des Betreuungsgeldgesetzes.